



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 11.01.2022

Abschiebehaft in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Personen befanden sich in den Jahren 2016–2021 in den Abschiebungshafteinrichtungen in Bayern (bitte nach Jahren, Einrichtungen, Dauer der Abschiebehaft, Abschiebung und Entlassung aus der Haft trennen)? 3
- 1.2 Wie lange befinden sich die Häftlinge höchstens in Haft (bitte nach Einrichtungen getrennt auflisten)? 4
- 1.3 Wie viele Menschen waren in einem „Freiwilligen Rückkehrprogramm“, bevor sie in die Haft kamen (bitte nach Jahren zwischen 2016 und 2021 und Einrichtungen auflisten)? 5
- 2.1 Wie erklärt die Staatsregierung eine Haft, die länger als einen Monat andauert? 5
- 2.2 Werden die Häftlinge unmittelbar nach der Haft in der Münchner Transit- und Abschiebungshafteinrichtung abgeschoben oder müssen sie sich in eine andere AHE begeben? 5
- 2.3 Wenn nein, in welche Abschiebehaft müssen sie sich nach der Haft am Münchner Flughafen begeben? 5
3. Kann die Staatsregierung bestätigen, dass die Abschiebehaft nur zwei Wochen betragen soll? 5
4. In wie vielen Fällen war in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 die Inhaftierung von Geflüchteten rechtswidrig (bitte nach Jahren einzeln auflisten)? 6
- 5.1 Stehen den Häftlingen auch in der Pandemie die Rechte auf Sozialbetreuung, Besuch und Möglichkeiten, nach außen zu kommunizieren, zur Verfügung? 6
- 5.2 Wird den Häftlingen rechtliche Beratung bereitgestellt, die sie nicht selbst bezahlen müssen? 6

6.1	Liegt eine Menschenrechtsverletzung dadurch davor, dass die Häftlinge verspätet dem Richter vorgeführt und inhaftiert werden, obwohl sie das Land nicht verlassen müssen?	7
6.2	Gibt es Fälle, in denen die Häftlinge in Haft bleiben mussten, obwohl der Richter die Haft aufgehoben hat (wenn ja, bitte zwischen den Jahren 2018 und 2021 einzeln auflisten)?	7
6.3	Wie sollen die Häftlinge die Haftkosten tragen, wenn sie kein Urteil haben?	7
7.	Wurde die Häftlingsanzahl seit Pandemiebeginn reduziert (bitte nach Einrichtungen und Jahren 2020 und 2021 einzeln auflisten)?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 09.02.2022

1.1 Wie viele Personen befanden sich in den Jahren 2016–2021 in den Abschiebungshafteinrichtungen in Bayern (bitte nach Jahren, Einrichtungen, Dauer der Abschiebehafte, Abschiebung und Entlassung aus der Haft trennen)?

Die nachfolgenden Tabellen bieten eine Übersicht zur Zahl der Abschiebungsgefangenen sowie zu deren Aufenthaltsdauer in den Abschiebehafteinrichtungen (AHE) Eichstätt, Erding und Hof in den Jahren 2020 sowie 2021:

2020:

Aufenthaltsdauer	AHE Eichstätt	AHE Erding
bis 2 Wochen	214	65
2 bis 6 Wochen	229	97
6 Wochen bis 3 Monate	113	33
3 bis 6 Monate	20	3
6 bis 12 Monate	1	0
über 12 Monate	0	0
Gesamtanzahl	587	198

2021:

Aufenthaltsdauer	AHE Eichstätt	AHE Erding	AHE Hof (ab 25.10.2021)
bis 2 Wochen	301	82	60
2 bis 6 Wochen	205	87	54
6 Wochen bis 3 Monate	134	45	14
3 bis 6 Monate	8	6	1
6 bis 12 Monate	0	0	0
über 12 Monate	0	0	0
Gesamtanzahl	648	220	129

Abschiebungsgefangene, die über einen Jahreswechsel in einer der AHE inhaftiert waren, wurden unter Zugrundelegung der gesamten Inhaftierungsdauer ausschließlich dem Kalenderjahr zugeordnet, in welchem ihre Inhaftierung endete. Abschiebungsgefangene, die im jeweiligen Zeitraum in verschiedenen AHE inhaftiert waren, wurden der Einrichtung zugeordnet, in der sie zuletzt inhaftiert waren.

Die Gründe für die Beendigung von Abschiebungshaft werden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht statistisch erfasst.

Ferner liegen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz keine statistisch auswertbaren Daten zur Anzahl der Abschiebungsgefangenen in den einzelnen AHE sowie zu deren dortiger Aufenthaltsdauer für die Jahre 2016 bis 2019 mehr vor. Die

jeweiligen Daten werden lediglich für einen Zeitraum von zwei Jahren in statistisch auswertbarer Form gespeichert.

Die Belegungszahlen ab Inbetriebnahme der AHE am Flughafen München am 10.09.2018 gestalten sich nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wie folgt:

Gesamt	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Zugänge	40	305	75	125	545
Übertrag aus Vorjahr	0	0	0	9	
Abschiebungen	35	209	38	88	370
Verlegung in andere Justizvollzugsanstalt (JVA)	5	69	6	13	93
Entlassungen	0	27	22	33	82
Übertrag ins Folgejahr	0	0	9	0	
bis 2 Wochen					
Zugänge	40	190	48	81	359
Abschiebungen	35	132	25	51	243
Verlegung in andere JVA	5	39	3	8	55
Entlassungen	0	19	16	22	57
Übertrag ins Folgejahr			4		
2 bis 6 Wochen					
Zugänge		103	25	38	166
Abschiebungen		67	12	23	102
Verlegung in andere JVA		28	2	4	34
Entlassungen		8	6	11	25
Übertrag ins Folgejahr			5		
6 Wochen bis 3 Monate					
Zugänge		10	2	15	27
Abschiebungen		10	1	14	25
Verlegung in andere JVA		0	1	1	2
Entlassungen		0	0	0	0
3 bis 6 Monate					
Zugänge		2			2
Abschiebungen		0			0
Verlegung in andere JVA		2			2
Entlassungen		0			0

Im Jahr 2020 sind neun Personen zugegangen, die über den Jahreswechsel in der AHE verblieben. Diese finden sich sowohl in den Belegungszahlen 2020 als auch 2021 wieder.

1.2 Wie lange befinden sich die Häftlinge höchstens in Haft (bitte nach Einrichtungen getrennt auflisten)?

Im Jahr 2021 betrug die durchschnittliche Inhaftierungsdauer in der AHE am Flughafen München 17,8 Tage, in der AHE Eichstätt 24,3 Tage, in der AHE Erding 28,4 Tage und in der AHE Hof, die am 25.10.2021 in Betrieb genommen wurde, 21,5 Tage.

Die maximale Inhaftierungsdauer eines Abschiebungsgefangenen im Jahr 2021 betrug in der AHE am Flughafen München 76 Tage, in der AHE Eichstätt 163 Tage, in der AHE Erding 164 Tage und in der AHE Hof 111 Tage. Auch insoweit erfolgte eine Zuordnung zu derjenigen Einrichtung, in welcher die jeweilige Person zuletzt inhaftiert war.

1.3 Wie viele Menschen waren in einem „Freiwilligen Rückkehrprogramm“, bevor sie in die Haft kamen (bitte nach Jahren zwischen 2016 und 2021 und Einrichtungen auflisten)?

Hierzu liegen mangels statistischer Erfassung keine Daten vor. Von einer händischen Erhebung dieser Daten durch die 96 örtlichen Ausländerbehörden und sieben Zentralen Ausländerbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands abgesehen.

2.1 Wie erklärt die Staatsregierung eine Haft, die länger als einen Monat andauert?

Über die Dauer der Haft entscheidet bereits von Verfassungs wegen (Art. 104 Abs. 2 Grundgesetz – GG) das zuständige Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in richterlicher Unabhängigkeit.

2.2 Werden die Häftlinge unmittelbar nach der Haft in der Münchner Transit- und Abschiebungshafteinrichtung abgeschoben oder müssen sie sich in eine andere AHE begeben?

2.3 Wenn nein, in welche Abschiebehafte müssen sie sich nach der Haft am Münchner Flughafen begeben?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Regelfall werden die in der AHE am Flughafen München Untergebrachten unmittelbar von dort aus abgeschoben. Lediglich in Sondersituationen erfolgen Verlegungen in die AHE Eichstätt, Erding oder Hof.

3. Kann die Staatsregierung bestätigen, dass die Abschiebehafte nur zwei Wochen betragen soll?

Wie bereits im Rahmen der Antwort auf Frage 2.1 ausgeführt, entscheidet über die Dauer der Haft das zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Inhaftnahme auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Für bestimmte Haftarten enthält das Gesetz konkrete Vorgaben zur maximalen Inhaftierungsdauer (§ 62 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Sätze 1 bis 4 AufenthG).

4. In wie vielen Fällen war in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 die Inhaftierung von Geflüchteten rechtswidrig (bitte nach Jahren einzeln auflisten)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistisch auswertbaren Daten vor.

5.1 Stehen den Häftlingen auch in der Pandemie die Rechte auf Sozialbetreuung, Besuch und Möglichkeiten, nach außen zu kommunizieren, zur Verfügung?

In allen bayerischen AHE ist die Betreuung der Abschiebungsgefangenen in persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen und behördlichen Angelegenheiten auch während der Pandemie durch den jeweiligen Sozialdienst gewährleistet. Infektionsrisiken wird hierbei durch geeignete Schutzmaßnahmen entgegengewirkt. Ferner erfolgen in der kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München weiterhin wöchentliche Besuche Abschiebungsgefangener durch Angehörige des Münchner Flüchtlingsrats. Auch in den AHE Eichstätt, Erding und Hof besteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschlägig tätiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen die Möglichkeit, Kontakt zu Abschiebungsgefangenen aufzunehmen und diese unter Beachtung pandemiebedingter Maßgaben zu besuchen. Überdies können Abschiebungsgefangene mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern derartiger Organisationen Telefonate führen.

Bei jedem Gefangenen, der einer bayerischen AHE neu zugeführt wird, wird zunächst durch geeignete Maßnahmen wie etwa die Durchführung eines PCR-Tests eine Infektion mit dem Coronavirus ausgeschlossen. Im weiteren Haftverlauf können sodann Besuche erfolgen. Auch insoweit wird Infektionsrisiken durch geeignete Schutzmaßnahmen entgegengewirkt.

In den AHE Eichstätt, Erding und Hof besteht für die Abschiebungsgefangenen die Möglichkeit, in ihrem Haftraum Telefonate zu führen. Kostenlose Telefonate werden während der pandemiebedingten in der Regel zweiwöchigen abgesonderten Unterbringung nach Zugang in einem Umfang von zwei Stunden täglich gewährt, im Übrigen für einen Zeitraum von 30 Minuten täglich. In der AHE Eichstätt und der AHE Hof besteht für die Abschiebungsgefangenen ferner die Möglichkeit der Videotelefonie. In der kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München können die Untergebrachten mit mobilen Endgeräten nach außen kommunizieren. Daneben haben sie die Möglichkeit, den von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Internetzugang mit Videotelefonie für bis zu 30 Minuten täglich zu nutzen.

5.2 Wird den Häftlingen rechtliche Beratung bereitgestellt, die sie nicht selbst bezahlen müssen?

Gemäß § 78 Abs. 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird vom Gericht dem mittellosen Betroffenen, sofern ihm nach § 76 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Dabei kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH – vgl. Beschluss v. 12.09.2013 – V ZB 121/12) nicht nur auf die objektiven Umstände an, sondern auch auf subjektive Fähigkeiten des Betroffenen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist dem unbemittelten Betroffenen dann ein Rechtsanwalt

beizuordnen, wenn ein bemittelter Betroffener in seiner Lage vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte. Die Auslegung der Vorschrift in § 78 Abs. 2 FamFG habe sich, so der BGH, daran zu orientieren, dass die Rechtsschutzgarantie in Art. 19 Abs. 4 GG unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes und des Sozialstaatsprinzips verlange, dass die Situation von Bemittelten und von Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes weitgehend angeglichen werden müsse.

6.1 Liegt eine Menschenrechtsverletzung dadurch davor, dass die Häftlinge verspätet dem Richter vorgeführt und inhaftiert werden, obwohl sie das Land nicht verlassen müssen?

Die Inhaftierung in einer AHE erfolgt entsprechend den Voraussetzungen des § 62 AufenthG grundsätzlich auf Grundlage vorheriger richterlicher Anordnung. Nur unter den in § 62 Abs. 5 AufenthG geregelten, engen Voraussetzungen (z. B. dringende Fluchtgefahr) kann ausnahmsweise eine Ingewahrsamnahme ohne vorherige richterliche Anordnung erfolgen. In diesen Fällen ist bereits von Verfassungen wegen (Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG) unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft herbeizuführen.

6.2 Gibt es Fälle, in denen die Häftlinge in Haft bleiben mussten, obwohl der Richter die Haft aufgehoben hat (wenn ja, bitte zwischen den Jahren 2018 und 2021 einzeln auflisten)?

Fälle, in denen die Inhaftierung in einer bayerischen AHE trotz entsprechender richterlicher Anordnung nicht unverzüglich beendet wurde, sind der Staatsregierung nicht bekannt.

6.3 Wie sollen die Häftlinge die Haftkosten tragen, wenn sie kein Urteil haben?¹

Für die Kosten der Haft haftet grundsätzlich der Ausländer (§§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), da er durch den irregulären Aufenthalt Veranlasser der Kosten ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine Kostentragungspflicht bei rechtswidriger Abschiebungshaft nicht besteht. Gegen den Leistungsbescheid, mit dem der Ausländer zur Tragung der Haftkosten verpflichtet wird, steht der Rechtsweg offen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird stets die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Haftanordnung geprüft, sodass auch in Fällen, in denen gegen den Haftbeschluss des Amtsgerichts, der immer vorliegt, unmittelbar keine Rechtsmittel ergriffen wurden, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit erfolgt.

7. Wurde die Häftlingsanzahl seit Pandemiebeginn reduziert (bitte nach Einrichtungen und Jahren 2020 und 2021 einzeln auflisten)?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1.1 verwiesen.

¹ (100 Tage Haft = 30.000 Euro; <https://www.fr.de/politik/abschiebehaft-prozent-rechtswidrig-inhaftierungen-12959921.html>)

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.